

Manfred Bruns
Justiziar des LSVD
Bundesanwalt beim
Bundesgerichtshof a.D.

Lessingstrasse 37i
76135 Karlsruhe
Tel: 0721 831 79 53
Fax 0721 831 79 55
eMail: Bruns-
Karlsruhe@email.de

LSVD c/o M. Bruns, Lessingstrasse 37i, 76135 Karlsruhe

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucher-
schutz
Platz der Republik 1

11011 Berlin

19. Oktober 2016

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Elternschaftsvereinbarung bei Samenspende und das Recht auf Kenntnis eigener Abstammung - BT-Drs. 18/7655 v. 24.02.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

während Kinder in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften zunächst meist aus vorangegangenen heterosexuellen Beziehungen der Partner stammten, werden inzwischen immer mehr Kinder in die Lebenspartner- schaften von Frauen hineingeboren. Sie sind mit Hilfe von heterologen Samenspenden gezeugt worden. Der Antrag der Grünen ist deshalb auch für Lebenspartnerinnen von Bedeutung.

1. Heterologe Samenspenden

Der Antrag der Grünen befasst sich nur mit Kindern, die von Eheleuten mit Hilfe von heterologen Samenspenden gezeugt worden sind. Außerdem setzt der Antrag voraus, dass die Insemination in einer deutschen Kinderwunschpraxis vorgenommen worden ist.

Eine ärztliche Assistenz ist aber nur notwendig, wenn bei den Frauen Fertilitätsstörungen vorliegen oder wenn ihr Zyklus sehr unregelmäßig ist. **Frauen ohne diese Einschränkungen können Samenspender auch im Internet über „Spenderportale“ finden.** Dort können die Frauen die Samenspender anhand von Profilen auswählen, in denen aber nur ein Vorname angegeben wird. Der Kontakt erfolgt über E-Mail. Die Personalien des Samenspenders erfahren die Frauen in der Regel nicht. Wenn man sich einig geworden ist, treffen sich die Frauen mit dem Samenspender an einem verabredeten Ort. **Dort erfolgt dann die In-**

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:
Hülchrather Str. 4,
50670 Köln

Postadresse:
Postfach 103414
50474 Köln

Bank für Sozialwirtschaft
Konto Nr. 708 68 00
BLZ: 370 205 00
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN: DE3037020500
0007086800

Steuer-Nr. 27/671/51328

VR 12282 Nz
Amtsgericht Charlottenburg

Mildtätiger Verein -
Spenden sind
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus
im Wirtschafts- und
Sozialausschuss der
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen
Paritätischen
Wohlfahrtsverband
(DPWV)

Mitglied der International
Lesbian, Gay, Bisexual,
Trans and Intersex Associ-
ation (ILGA)

Mitglied im Forum
Menschenrechte

semination mit der sogenannten Bechermethode ohne ärztliche Assistenz.

Meist versichern die Samenspender, dass das Kind später über die E-Mail-Adresse Kontakt mit ihnen aufnehmen kann. Das stimmt aber durchweg nicht. Die E-Mail-Adresse wird nur für den betreffenden Kontakt angelegt und danach entweder gelöscht oder nicht mehr abgefragt.

Nach den Angaben auf den Spenderportalen lassen sich die Samenspender zum Teil bezahlen. Aber die Beträge, die auf den Internetportalen genannt werden, sind nur ein geringer Bruchteil von dem, was Kinderwunschbehandlungen in Samenbanken und Kinderwunschpraxen kosten. **Deshalb finden diese Internetseiten offenbar großen Zuspruch.** Das schließen wir aus den zahlreichen Angeboten und Suchanzeigen auf diesen Seiten.

Inzwischen werden auch **Lebenspartnerinnen**, wie schon erwähnt, immer öfter Eltern. Sie suchen sich den Samenspender zum Teil in ihrem Freundes- und Bekanntenkreis. Manchmal ist der Bruder der Co-Mutter der Samenspender, damit das Kind genetisch noch enger mit den Müttern verwandt ist. Neuerdings kommt es auch vor, dass eine Lebenspartnerin das befruchtete Ei der Partnerin austrägt¹.

Wenn sich Lebenspartnerinnen sicher sein wollen, dass der Samenspender später keine Vaterrechte geltend macht, oder wenn sie die mit einer Samenspende verbundenen gesundheitlichen Risiken sicher ausschließen wollen, lassen sie die künstliche Befruchtung in einer Samenbank oder einer Kinderwunschpraxis vornehmen.

Das war bisher in Deutschland mit Problemen verbunden. Die Bundesärztekammer hatte in ihre „(Muster-) Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion, Novelle 2006“ einen Hinweis aufgenommen, dass eine Kinderwunschbehandlung bei Frauen, die in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben, nicht zulässig sei. Diesen Hinweis hatten fast alle Landesärztekammern in ihre Richtlinien übernommen. Deshalb hatten die meisten deutschen Samenbanken und Kinderwunschzentren Lebenspartnerinnen zunächst abgelehnt. Inzwischen enthalten die Richtlinien der meisten Landesärztekammern diesen Hinweis nicht mehr².

Die deutschen Samenbanken und Kinderwunschzentren haben aber noch immer Vorbehalte gegen Lebenspartnerinnen. Sie erheben deshalb von ihnen zum Teil wesentlich höhere Preise und / oder lassen sich in notariellen Urkunden von den Frauen zusichern, dass sie die Ärzte von möglichen Unterhaltsansprüchen der Kinder freistellen werden³.

¹ Siehe Nina Dethloff: Reziproke In-vitro-Fertilisation - eine neue Form gemeinsamer Mutterschaft - In: Zwischenbilanz: Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen . - Bielefeld: Giesecking, 2015, S. 41-51

² Sie die Übersicht auf unserer Webseite <http://www.lsvd.de/recht/ratgeber/kuenstliche-befruchtung.html>

³ Tatsächlich löst die Beihilfe von Ärzten und Hebammen zur Geburt eines Kindes keine Unterhaltsansprüche aus, siehe <http://www.lsvd.de/recht/ratgeber/kuenstliche-befruchtung.html#c11617>

Deshalb weichen die Lebenspartnerinnen nicht selten auf ausländische Samenbanken aus. Die meisten bieten sowohl „Ja-Spender“ als auch „Nein-Spender“ an. Bei „Ja-Spendern“ erfahren die Mütter den Namen des Samenspenders nicht, die Kinder können aber später über die Samenbanken mit ihrem biologischen Erzeuger Kontakt aufnehmen. Bei „Nein-Spendern“ erfahren auch die Kinder den Namen ihres Erzeugers nicht. Die Lebenspartnerinnen entscheiden sich nach unseren Beobachtungen durchweg für „Ja-Spender“.

Da die ausländischen Samenbanken sehr teuer und oft mehrere Reisen zu den Samenbanken notwendig sind, sucht sich ein Teil der Lebenspartnerinnen - wie Eheleute - den Samenspender über Spenderportale.

Aus den Beratungsanfragen, die wir erhalten, entnehmen wir, **dass inzwischen auch alleinstehende heterosexuelle und lesbische Frauen von diesen Angeboten Gebrauch machen.**

2. Aufklärung der Kinder

In dem Antrag der Grünen wird mit Recht darauf hingewiesen, dass **verheiratete Eltern** ihre Kinder nur zum Teil darüber aufklären, dass sie mittels einer heterologen Samenspende gezeugt worden sind. Das erfahren die Kinder, wenn überhaupt, durch Zufall oder in familiären Krisensituationen. Meist sind sie dann schon erwachsen. Das kann zu psychischen Belastungen führen, wenn die Kinder sich durch ihre Eltern getäuscht und hintergangen fühlen. Die Probleme können sich verstärken, wenn es den Kindern nicht gelingt, ihren biologischen Vater ausfindig zu machen.

Dasselbe gilt für „eheliche“ Kinder, die durch einen heimlichen außerehelichen Geschlechtsverkehr ihrer Mutter gezeugt worden sind. Genaue Statistiken gibt es natürlich nicht. Experten schätzen aber, dass jedes zehnte Kind in Deutschland ein solches „**Kuckuckskind**“ ist. Wenn das richtig ist, leben in Deutschland rund 800.000 Menschen, die ihre Existenz einem heimlichen Seitensprung ihrer Mutter verdanken.

Die Kinder von Lebenspartnerinnen werden zwar auch mithilfe einer heterologen Samenspende gezeugt, aber ihre Lebenssituation unterscheidet sich wesentlich von der Situation der Kinder verheirateter Eltern, die durch eine heterologe Samenspende gezeugt worden sind oder die ihre Existenz einem Seitensprung ihrer Mutter verdanken.

Die Kinder von Lebenspartnerinnen bekommen schon sehr früh mit, dass sie biologisch nur von einer ihrer beiden Mütter abstammen können und dass es irgendwo noch einen „Vater“ geben muss. Die Kinder werden dann von ihren Müttern - natürlich kindgemäß - darüber aufgeklärt, wie sie gezeugt worden sind. Die Kinder reagieren auf diese Aufklärung ganz anders als die Kinder von Eheleuten, die erst mit zwanzig, dreißig oder vierzig Jahren – oft durch Zufall – erfahren, dass ihr Vater nicht ihr Erzeuger ist. Sie akzeptieren die Aufklärung über ihre Zeugung durchweg ohne Probleme und zwar auch dann, wenn sie durch eine anonyme Samenspende gezeugt worden sind.

3. Anspruch auf Kenntnis der Abstammung – Ziffer II. 1. a) des Antrags

Das Recht jedes Menschen auf Kenntnis der eigenen Abstammung ist inzwischen allgemein anerkannt. Wenn dieser Anspruch gesetzlich festgeschrieben wird, müsste gleichzeitig geregelt werden, gegen wen entsprechende Auskunftsansprüche geltend gemacht werden können.

Wenn Kindern bekannt ist, aus welcher deutschen Samenbank oder Kinderwunschpraxis die Samenspende stammt, mit der sie gezeugt worden sind, können sie von diesen aufgrund der Rechtsprechung⁴ schon jetzt Auskunft darüber verlangen, wer der Samenspender war. Wir nehmen aufgrund der eindeutigen Rechtsprechung an, dass keine deutsche Samenbank oder Kinderwunschpraxis die Auskunft ablehnen wird. Es kann aber nichts schaden, den Auskunftsanspruch ins Gesetz zu schreiben.

Der Anspruch ist aber nur gegenüber deutschen Samenbanken und Kinderwunschpraxen durchsetzbar. Ausländische Samenbanken und Kinderwunschpraxen können vor den deutschen Gerichten nicht auf Auskunft verklagt werden.

Wenn die Kinder aus einem Seitensprung der Mutter stammen oder wenn ihre Zeugung im privaten Rahmen ohne ärztliche Assistenz erfolgt ist, kommen nur Auskunftsklagen der Kinder gegen ihre Eltern in Betracht. Diese sollten ohne weiteres zulässig sein, wenn die Zeugung durch einen fremden Mann oder mit Hilfe einer heterologen Samenspende zwischen den Kindern und Eltern unstreitig ist. Wenn dagegen die Eltern den Verdacht der Kinder zurückweisen, dass ihr rechtlicher Vater nicht ihr biologischer Erzeuger ist, sollte das Verfahren nach § 1598a BGB Vorrang haben. Erst wenn sich auf diesem Weg herausstellt, dass der rechtliche Vater der Kinder tatsächlich nicht ihr biologischer Vater ist, sollten die Kinder berechtigt sein, ihre Eltern auf Auskunft darüber zu verklagen, wer ihr biologischer Erzeuger ist. Solche Klagen haben natürlich keinen Sinn, wenn auch die Eltern die Personalien des Samenspenders nicht kennen.

Falls der Auskunftsanspruch ins Gesetz aufgenommen wird, muss den Eltern zugebilligt werden, die Auskunft zu verweigern, wenn sie ihnen nicht zumutbar ist. Das ist z.B. der Fall, wenn die Samenspende von einem verheirateten Mann stammt und die Eltern ihm deshalb Vertraulichkeit zugesichert hatten.

4. Vermerk über die künstliche Zeugung im Geburtenregister - Ziffer II. 1. a) des Antrags

Wir haben zwar Verständnis für den Wunsch der Betroffenen, über das Geburtenregister in Erfahrung bringen zu können, ob sie auf künstlichem Weg gezeugt worden sind. Wir haben aber erhebliche Bedenken dagegen, dass ein entsprechender Vermerk in das Geburtsregister aufgenommen werden soll.

⁴ BGH, Urt. v. 28.01.2015, XII ZR 201/13, BGHZ 204, 54

4.1. Wir meinen, dass eine solche Eintragung hinsichtlich der Kinder gegen Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verstoßen würde.

Art. 1 Abs. 1 GG schützt die Würde des Menschen, wie er sich in seiner Individualität selbst begreift und seiner selbst bewusst wird. Dabei bietet Art. 2 Abs. 1 GG als Grundrecht der freien Persönlichkeitsentfaltung in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG der engeren persönlichen Lebenssphäre Schutz. Zu dieser engeren persönlichen Lebenssphäre gehört auch die Frage, wie ein Mensch gezeugt worden ist. Deshalb kann der Einzelne verlangen, dass der Staat die Tatsache der künstlichen Zeugung nicht ohne zwingenden Grund aufdeckt und den Einzelnen so als einen Menschen „brandmarkt“, der von der Mehrheit der Menschen abweicht. Das würde aber geschehen, wenn die Tatsache der Zeugung auf künstlichem Weg im Geburtenregister vermerkt würde.

Nach § 62 PStG hat jedermann ein Recht auf Erteilung von Personenstandsurkunden und auf Auskunft aus einem und Einsicht in einen Registereintrag sowie auf Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten, wenn er ein berechtigtes Interesse geltend macht. Dasselbe gilt nach § 65 PStG für Behörden, Gerichte und öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist, und bei Religionsgemeinschaften zusätzlich, soweit das Ersuchen ihre Mitglieder betrifft. Die Betroffenen haben deshalb keinen Einfluss mehr darauf, wer über das Geburtenregister erfährt, dass sie nicht auf natürlichem Weg gezeugt worden sind.

4.2. Dieselben Bedenken bestehen hinsichtlich der Eltern. Zwar ist bei Lebenspartnerinnen offensichtlich, dass ihre Kinder wahrscheinlich nicht auf natürlichem Weg gezeugt worden sind. Das gilt aber nicht für Ehegatten und verschiedengeschlechtliche Paare, bei denen der Mann die Vaterschaft an dem Kind anerkannt hat. Bei ihnen würde durch die Eintragung des Vermerks über die künstliche Zeugung des Kindes mittelbar offenbart, dass der Mann nicht zeugungsfähig ist. Das ist eine so intime Tatsache, dass der Staat Eheleute und verschiedengeschlechtliche Paare nicht ohne Not zwingen darf, diese Tatsache in einem öffentlichen Register zu offenbaren.

4.3. Bei Ehegatten und verschiedengeschlechtlichen Paaren kommt hinzu, dass sie sich nach § 271 StGB wegen mittelbarer Falschbeurkundung strafbar machen, wenn sie bei der Mitwirkung an der Eintragung der Geburt ihres Kindes ins Geburtenregister verschweigen, dass ihr Kind nicht auf natürlichem Weg gezeugt worden ist. Denn wenn das Gesetz vorsieht, dass diese Tatsache im Geburtenregister zu beurkunden ist, erstreckt sich Beweiskraft des Eintrags auch auf diese Tatsache.

Ein so weitgehender strafbewährter Zwang zur fast unbeschränkten Offenbarung der Tatsache, dass ein Mensch auf künstlichem Weg gezeugt worden ist, lässt sich nicht mit dem Anspruch der Kinder auf Auskunft über ihre biologische Abstammung rechtfertigen. Das Bestreben von Menschen, Besonderheiten ihrer Zeugung und ihre Zeugungsunfähigkeit für sich zu behalten, ist nicht weniger schutzbedürftig als das Auskunftsbegehren der Kinder. Außerdem sind die Kinder zur Klärung ihrer biologischen Abstammung nicht auf einen Vermerk im Geburtenregister angewiesen. Wenn sie den Verdacht haben, dass ihr rechtlicher Vater nicht ihr biologischer Erzeuger ist, können sie diese Frage im Verfahren nach § 1598a BGB klären lassen. Falls auf diesem Weg festgestellt wird, dass der rechtliche Vater tatsächlich nicht der biologische

Vater der Kinder ist, können diese ihre Eltern auf Auskunft über den Samenspender verklagen.

5. Samenspenderregister - Ziffer II. 1. b) des Antrags

Gegen die Einrichtung eines Samenspenderregisters haben wir nichts einzuwenden.

Wir haben allerdings Zweifel, ob die Einrichtung eines Samenspenderregisters geeignet ist, das Problem zu lösen. Denn dort werden vermutlich nur die Daten der Samenspender aus deutschen Samenbanken und Kinderwunschpraxen erfasst werden können. Die Daten der Samenspender aus ausländischen Samenbanken und Kinderwunschpraxen und die Daten privater Samenspender werden dem Register nicht gemeldet. Dasselbe gilt für die Daten der Männer, die mit den Müttern außerehelich verkehrt haben. Dies ist nach unserem Eindruck insgesamt die weit überwiegende Mehrzahl der Fälle.

6. Erweiterung des § 1598a BGB - Ziffer II.1. c) des Antrags

Wir haben nichts dagegen, dass dem Kind das zusätzliche Recht eingeräumt wird, auch von dem Samenspender zu verlangen, dass dieser zur Klärung der leiblichen Abstammung des Kindes in eine genetische Abstammungsuntersuchung einwilligt und die Entnahme einer für die Untersuchung geeigneten genetischen Probe duldet. Gedacht ist dabei wohl an den Fall, dass der von der Samenbank oder Kinderwunschpraxis oder von den Eltern benannte Samenspender bestreitet, dass er der biologische Vater des Kindes ist. Wir nehmen an, dass das in der Praxis kaum vorkommt, höchstens bei Männern, die mit der verheirateten Mutter außerehelich auf normalem Weg verkehrt haben.

7. Elternschaftsvereinbarung – Ziffer II. 1. d) des Antrags

- 7.1. Wenn Ehegatten, eheähnliche Paare, Lebenspartnerinnen, lebenspartnerschaftsähnliche Paare und alleinstehende Frauen den Wunsch nach einem Kind mit Hilfe einer heterologen Samenspende verwirklichen wollen, **ist es wichtig, dass sie mit dem Samenspender und gegebenenfalls auch mit seinem Partner ihr Verhältnis zueinander und zu dem Kind gründlich diskutieren und dazu klare Festlegungen treffen.** Spätere Spannungen zwischen den Beteiligten sind meist darauf zurückzuführen, dass sie ihr Verhältnis zueinander und zu dem Kind nicht ausführlich genug diskutiert und ihren Kinderwunsch mit unterschiedlichen Vorstellungen und ohne rechtswirksame Regelungen umgesetzt haben.

Viele Lebenspartnerinnen treffen deshalb schon jetzt mit dem Samenspender und seinem Man entsprechende Vereinbarungen. Es ist aber ungeklärt, ob und inwieweit diese Vereinbarungen rechtsverbindlich sind.

Wir begrüßen deshalb den Vorschlag der Grünen, ein neues familienrechtliches Institut der Elternschaftsvereinbarung einzuführen.

- 7.2. **Das ist für Lebenspartnerinnen besonders wichtig.** Das ehelich geborene Kind hat von Geburt an zwei Elternteile (§ 1592 Nr. 1 BGB). Für das nichteheliche Kind besteht durch Anerkennung der Vaterschaft (§§ 1592 Nr. 2, 1594 ff. BGB) schon vor der Geburt, aber auch zeitnah nach der Geburt, die Möglichkeit, zwei Elternteile zu

haben. Das durch Insemination in einer Lebenspartnerschaft geborenem Kind kann den zweiten Elternteil erst durch das oft langwierige Verfahren der Stiefkindadoption erlangen.

Das widerspricht dem Gebot der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG). Es verstößt außerdem gegen das Recht der Kinder aus Art. 8 Abs. 1 EMRK, eine rechtliche Eltern-Kind-Verbindung begründen zu können. Dass bereits ein Elternteil als rechtlicher Elternteil etabliert ist, wahrt dieses Recht noch nicht, weil das Kind dann abweichend von dem in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG unterstellten Fall nicht zwei Eltern, sondern nur einen Elternteil hat.

Das Institut der Stiefkindadoption ist gedacht für Kinder aus einer früheren Beziehung, die in eine neue Partnerschaft eingegliedert werden sollen. Hier ist es sinnvoll zu prüfen, ob die rechtliche Eingliederung in die neue Familie dem "Wohl des Kindes dient" (§ 1741 Abs. 1 Satz 1 BGB) und zu verlangen, dass die Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat (§ 1744 BGB, "Probejahr"). Das passt für Lebenspartnerinnen nicht, die während der Partnerschaft ein Kind gebären.

Die Kinder von Lebenspartnerinnen werden als Wunsch Kinder in die Partnerschaften der Frauen hineingeboren und werden weiter in diesen Familien aufwachsen, auch wenn die Stiefkindadoptionen abgelehnt oder unverhältnismäßig verzögert werden. Es geht deshalb in diesen Fällen nicht um die Frage, ob die Kinder den Frauen anvertraut werden können, sondern nur um die bessere rechtliche Absicherung der Kinder und um die Stärkung der elterlichen Rolle der Co-Mutter.

Es ist deshalb unsinnig, dass die Jugendämter und die Familiengerichte die Gesundheit der Frauen, ihre Vermögensverhältnisse, ihren polizeilichen Leumund und vieles andere mehr überprüfen und mindestens zum Teil darauf bestehen, dass die Stiefkindadoption frühestens nach Ablauf eines Probejahres stattfinden darf.

Diese Überprüfung ist für die Lebenspartnerinnen entwürdigend. Sie sind die einzigen Eltern, in deren Partnerschaften Kinder hineingeboren werden, die gegenüber dem Jugendamt und dem Familiengericht ihre Eignung als Eltern nachweisen müssen. Selbst bei der Anerkennung der Vaterschaft wird die Eignung des Mannes als Vater nicht überprüft. Es wird noch nicht einmal geprüft, ob er tatsächlich der biologische Vater des Kindes ist.

Dieser Missstand wird noch dadurch vergrößert, dass es weder bei den Jugendämtern noch bei den Familiengerichten feste Vorgaben dafür gibt, was überprüft werden muss. Die Anforderungen sind deshalb oft uferlos. Die Beibringung der zahlreichen Nachweise ist für die Mütter mit viel Zeitaufwand und Kosten verbunden. Dabei sind die angeforderten Nachweise für die Zulässigkeit der Stiefkindadoption durchweg ohne Bedeutung. Die Stiefkindadoption kann z.B. nicht mit der Begründung abgelehnt werden, die Nachprüfung habe ergeben, dass die Co-Mutter Arbeitslosengeld II bezieht oder an einer chronischen Krankheit leidet.

Außerdem ist die oft sehr lange Dauer der Verfahren für die Mütter sehr belastend und mit dem Risiko verbunden, dass die leibliche Mutter während des Verfahrens stirbt und ihr Kind elternlos zurücklässt.

Diese Benachteiligung der Lebenspartnerinnen und ihrer Kinder würde beendet, wenn die Beteiligten in einer Elternschaftsvereinbarung rechtsgestaltend festlegen könnten, wer ab der Geburt des Kindes rechtlich als deren Elternteil sein soll.

- 7.3.** Aber wenn man ein solches familienrechtliches Institut schafft, müssen eine Fülle von Rechtsfragen geprüft und weitere Regelungen in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen werden:
1. Sollen die Beteiligten in der Elternschaftsvereinbarung rechtsverbindlich festlegen können, dass entweder der Ehegatte bzw. die Lebenspartnerin der Mutter oder der Samenspender zweiter rechtlicher Elternteil des Kindes sein soll?
 2. Sollen die Beteiligten in der Elternschaftsvereinbarung festlegen können, dass nicht die leibliche Mutter, sondern der Partner oder die Partnerin der Mutter und der Samenspender rechtlich die Eltern des Kindes werden sollen?
 3. Sollen die Beteiligten in der Elternschaftsvereinbarung festlegen können, dass das Kind mehr als zwei rechtliche Eltern haben soll, wenn z.B. ein lesbisches und ein schwules Paar eine „Queer-Family“ gründen und das Kind gemeinsam aufziehen will?
 4. Sollen auch eheähnliche und lebenspartnerschaftsähnliche Paare mit dem Samenspender eine Elternschaftsvereinbarung abschließen können?
 5. Sollen auch alleinstehende Frauen mit dem Samenspender eine Elternschaftsvereinbarung abschließen können?
 6. Können die zukünftigen Eltern in der Elternschaftsvereinbarung eine Sorgeerklärung (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB) abgeben, wenn sie nicht miteinander verheiratet oder verpartnert sind?
 7. Sollen die Beteiligten in der Elternschaftsvereinbarung festlegen können,
 - a. dass die sorgeberechtigten Elternteile und die anderen Beteiligten über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind gemeinsam entscheiden werden?
 - b. wann das Kind von wem betreut werden soll, z.B. ob die Beteiligten das Wechselmodell praktizieren wollen?
 - c. wer in welchem Umfang ein Umgangsrecht mit dem Kind haben soll?
 - d. wer in welchem Umfang ein Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes haben soll?
 - e. dass den Beteiligten, die nicht rechtliche Eltern des Kindes werden, das „kleine Sorgerecht“ (§ 9 Abs. 1 LPartG, § 1687 Abs. 1 Satz 2 u. 3 BGB) und das Notsorgerecht (§ 9 Abs. 2 LPartG, § 1629 Abs. 1 Satz 3 BGB) zustehen soll, wenn sich das Kind bei ihnen aufhält?
 - f. ob und inwieweit sich die Beteiligten, die nicht rechtliche Eltern des Kindes werden, an dem Unterhalt des Kindes beteiligen und der Mutter bzw. dem rechtlichen Vater Betreuungsunterhalt zahlen sollen, wenn diese wegen der Betreuung des Kindes nicht erwerbstätig sein können?
 - g. ob und wie eine Mediation vorgesehen werden soll?

8. Soll für die Elternschaftsvereinbarung bloße Schriftform ausreichen oder soll sie öffentlich oder - wie die Erklärungen im Adoptionsverfahren - sogar notariell beurkundet werden?
9. Soll der Samenspender weiterhin ein - eingeschränktes - Umgangs und Auskunftrecht hinsichtlich des Kindes (§ 1686a BGB) und ein - eingeschränktes - Anfechtungsrecht (§ 1600 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 u. 4 BGB) haben, wenn er darin eingewilligt hatte, dass nicht er, sondern das beteiligte Paar rechtlich Eltern des Kindes werden sollen?⁵
10. Soll der rechtliche Elternteil seine durch die Elternschaftsvereinbarung begründete Elternstellung anfechten können (§ 1600 Abs. 5 BGB)?
11. Soll die Lebenspartnerin der Mutter mit der Geburt des Kindes sein zweiter rechtlicher Elternteil werden, wenn die Beteiligten keine Elternschaftsvereinbarung abgeschlossen hatten?
12. Wenn ja, soll dann die Co-Mutter ihre rechtliche Mutterschaft anfechten können?
13. Wenn ja, soll die Co-Mutter schon vor der Geburt auf das Anfechtungsrecht verzichten können? Wenn ja, in welcher Form?
14. Soll eine Frau die Mutterschaft an dem Kind einer ledigen Frau anerkennen können so wie der Mann die Vaterschaft?
15. Soll der Samenspender die rechtliche Elternschaft des zweiten Elternteils anfechten können, wenn er seinen Samen an eine Samenbank oder Kinderwunschpraxis verkauft oder wenn er nicht darauf bestanden hat, dass seine Vaterrechte in einer Elternschaftsvereinbarung geklärt werden?⁶
16. Soll das Kind die rechtliche Elternschaft seines zweiten Elternteils anfechten können, wenn es mit Hilfe einer heterologe Samenspende gezeugt worden ist?⁷
17. Soll das Kind die rechtliche Elternschaft seines zweiten Elternteils anfechten können, wenn es durch außerehelichen Geschlechtsverkehr seiner Mutter gezeugt worden ist?⁷

⁵ Wenn der Samenspender in die Stiefkindadoption des mit seinem Samen gezeugten Kindes einwilligt (siehe BGH, Beschl. v. 18.02. 2015 - XII ZB 473/13, NJW 2015, 1820), gilt das nach allgemeiner Meinung als Verzicht auf seine väterlichen Rechte.

⁶ Der BGH (Beschl. v. 20.04.2016, XII ZB 15/15, Rn. 52) hat anerkannt, dass der in einer ausländischen Rechtsordnung bei einer konsertierten heterologen Befruchtung vorgesehene Ausschluss des Samenspenders von der Vaterschaft für sich genommen keinen ordre public-Verstoß begründet.

⁷ Kinder können sich ihre Eltern nicht aussuchen. Sie sind ihr Schicksal. Wenn sich die Kinder als Erwachsene mit ihren Eltern überwerfen, können sie ihre Eltern nicht austauschen. Sie können nur den Kontakt zu ihnen abbrechen, müssen aber unter Umständen gleichwohl für den Unterhalt ihrer Eltern und die Beerdigungskosten aufkommen. Es fragt sich, ob das auch für Kinder gelten soll, die mit Hilfe einer heterologe Samenspende oder durch außerehelichen Geschlechtsverkehr der Mutter gezeugt worden sind. Wenn die Eltern das Kind nicht über ihre biologische Abstammung aufgeklärt haben, ist das kein so schwerwiegender Vertrauensbruch, dass den Kindern ausnahmsweise das Recht zugebilligt werden muss, ihren rechtlichen Vater im Wege der Anfechtung „abzuwählen“.

Diese Hinweise zeigen, dass es nicht sinnvoll ist, das Rechtsinstitut der Elternschaftsvereinbarung isoliert zu betrachten und zu regeln, wie das die Grünen vorschlagen. Sie sollte in eine Gesamtreform des Abstammungsrechts einbezogen werden.

8. Begrenzung der Zahl der Kinder pro Samenspender - Ziffer II. 1. e) des Antrags

Wir würden es begrüßen, wenn die Zahl der Kinder pro Samenspender begrenzt werden könnte. Wir haben aber Bedenken, ob sich das durch gesetzgeberische Maßnahmen umsetzen lässt.

Bisher ist noch niemand auf die Idee gekommen, dass der Gesetzgeber Männern vorschreiben kann, wieviel Kinder sie zeugen dürfen. Das würde gegen Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verstoßen. Zum grundgesetzlich geschützten engeren persönlichen Lebensbereich gehört auch der intime Sexualbereich. Deshalb steht es jedem Mann und jeder Frau frei, mit beliebig vielen Partnerinnen und Partnern sexuell zu verkehren und dabei Kinder zu zeugen oder zu empfangen. Es ist nicht zulässig, die Zahl der Partnerinnen und Partner und die Zahl der Kinder durch Strafvorschriften oder polizeiliche Maßnahmen zu beschränken.

Das gilt, so meinen wir, auch für Samenspender. Davon abgesehen wäre eine solche Begrenzung nicht durchsetzbar. Denn wenn sich die Beteiligten einig sind, können sie sich damit herausreden, dass sie das Kind wegen der gesetzlichen Begrenzung der Zahl der Samenspenden nicht im Wege der Insemination, sondern durch Geschlechtsverkehr gezeugt haben. Das Verbot würde wahrscheinlich nur bewirken, dass die Frauen mit einer Strafanzeige drohen, wenn die Samenspender „Vaterrechte“ geltend machen will.

Der Gesetzgeber könnte deshalb nur den deutschen Samenbanken und Kinderwunschpraxen vorschreiben, von einem Spender nur eine bestimmte Anzahl von Spenden zur Zeugung von Kindern zu verwenden. Aber dann müsste auch sichergestellt werden, dass sich die Samenbanken und Kinderwunschpraxen untereinander über ihre Spender austauschen und dass kein Spender angenommen wird, der schon bei anderen Samenbanken und Kinderwunschpraxen gemeldet ist.

Das erfordert einen großen bürokratischen Aufwand und bringt im Endergebnis wenig, weil die ausländischen Samenbanken und Kinderwunschpraxen und die Samenspenden im privaten Bereich nicht erfasst würden.

9. Sensibilisierung der bestehenden Beratungsangebote - Ziffer 2. und 3. des Antrags

Wir unterstützen die Forderung, dass der Bund gemeinsam mit den Ländern darauf hinwirken soll, die Fachkompetenz der Familien- und Erziehungsberatungsstellen so zu stärken, dass sie auch bei Probleme kompetent beraten können, die mit einer heterologen Samenspende verbunden sind.

Bisher meiden viele lesbische Mütter, schwule Väter oder Trans*-Eltern lokale Familien- oder Erziehungsberatungsstellen, weil sie befürchten, auf Unwissen und Vorurteile zu stoßen. Deshalb hat der LSVD Mitte 2015 ein Modellprojekt gestartet, damit gleichgeschlechtli-

che Partnerschaften mit Kindern (Regenbogenfamilien) zunehmend wohnortnah fachkundigen Rat und Hilfe erhalten und sich willkommen fühlen können.

Verschiedene Angebote sollen Beraterinnen und Berater darin unterstützen, ihre Regenbogenfamilien-Kompetenz zu stärken, sich mit den aktuellen Herausforderungen und Potenzialen von Regenbogenfamilien vertraut zu machen und Hürden für Ratsuchende zu verringern.

Einen Schwerpunkt stellen hierbei Workshops und Vorträge rund um das Leben und die Beratung von Regenbogenfamilien dar. Besonders liegt uns hier die Förderung der Selbstkompetenz am Herzen. So laden wir ein, die eigene Haltung gegenüber sexueller Vielfalt und der Vielfalt von Familienformen in einer achtsamen und unterstützenden Atmosphäre bewusst werden zu lassen. Ergänzt werden unsere Fortbildungsangebote durch umfangreiche Materialien und ein für Trainees exklusives Forum zum fachlichen Austausch im Rahmen des projekteigenen Internetportals.

Das Modellprojekt ist auf drei Jahre befristet und wird vom „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ gefördert.

Der LSVD hat den Eindruck, dass diese Fortbildung auch nach dem Auslaufen des Modellprojekts weiter notwendig sein wird. Das wird der LSVD aber ohne weitere Förderung nicht anbieten können.

10. Bundesweite Studie - Ziffer 4. des Antrags

Wir unterstützen die Forderung, durch eine bundesweite Studie die Situation und die Probleme von Menschen und ihren Familien aufzuklären, die durch eine heterosexuelle Samenspende gezeugt worden sind.

Eine erste repräsentative wissenschaftliche Studie über „Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften“ ist vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegeben und 2009 veröffentlicht worden⁸. Die Ergebnisse dieser Studie sind nicht mehr aktuell, weil es inzwischen immer mehr Lebenspartnerschaft gibt, in die Kinder hineingeboren werden und solche Familienformen immer mehr akzeptiert werden.

Wir würden es deshalb begrüßen, wenn durch eine ergänzende Studie geklärt würde, inwieweit sich die Lebenssituation der Regenbogenfamilien inzwischen verändert hat.

11. Die Gesamtreform des Abstammungsrechts

Seit der großen Reform des Kindschaftsrechts im Jahre 1998 haben sich die sozialen Verhältnisse und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in rasantem Tempo weiterentwickelt. Darauf hat der Gesetzgeber durch eine Fülle punktueller Reformen reagiert, meist aufgrund von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

⁸ Rupp, Marina (Hrsg.): Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften - Köln, Bundesanzeiger Verlag

Inzwischen setzt sich immer mehr die Erkenntnis durch, dass diese punktuellen Änderungen des Abstammungsrechts nicht mehr ausreichen. Deshalb hat das „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ im Februar 2015 einen Arbeitskreis „Abstammungsrecht“ eingerichtet. Der Arbeitskreis soll der Frage nachgehen, ob das geltende Abstammungsrecht aktuelle Lebensrealitäten noch adäquat abbildet und ob die derzeitigen gesetzlichen Regelungen nach verschiedenen gesetzgeberischer Einzelmaßnahmen der letzten Jahre noch stimmig sind. Der Arbeitskreis ist interdisziplinär aus elf Sachverständigen der Bereiche Familienrecht, Verfassungsrecht, Ethik und Medizin bzw. Psychologie zusammengesetzt. Daneben nehmen Vertreter betroffener Bundesministerien sowie Vertreter einiger Landesjustizministerien an den Sitzungen teil.

Da der Arbeitskreis „Abstammungsrecht“ zweieinhalb Jahre tagen soll, gehen wir davon aus, dass der Arbeitskreis sein Gutachten erst im Sommer 2017 vorlegen wird und dass der Bundestag das Gutachten in dieser Legislaturperiode nicht mehr diskutieren und bewerten kann.

Auch die Abteilung „Familienrecht“ des 71. Deutschen Juristentags im September dieses Jahres in Essen hat sich mit der Reform des Abstammungsrechts befasst. Die Gutachten zur Reform des Abstammungsrechts und die Beschlüsse, die der Juristentag zu diesem Thema gefasst hat, sollten bei der Beratung des Antrags der Grünen mit bedacht werden.

Wir empfehlen, die Vorschläge der Grünen nicht isoliert zu beraten, sondern in die geplante Gesamtreform des Abstammungsrechts einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Manfred Bruns'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

(Manfred Bruns)
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.
Justiziar des LSVD